

TEIL B TEXT

1

Die gemäß §9(1)25a,b BBauG festgesetzten Flächen mit Bindungen für das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern sind mehrreihig in einem maximalen Pflanzabstand von 1m aus standortgerechten, heimischen Gehölzen, Ahorn, Erle, Eiche, Buche, Haselbusch, anzupflanzen und dauernd zu erhalten. Der vorhandene Knick entlang der westlichen Plangebietsgrenze ist durch diese Gehölze zu ergänzen.

2

Mindestens 60% der Außenwandflächen der Gebäude sind in Verblendmauerwerk in den Farbtönen dunkelrot, rotbraun oder braun herzustellen. Die Dächer sind in harter Dacheindeckung in den Farbtönen braun oder anthrazit herzustellen. Die Außenwandflächen der Garagen, Carports und Geräteräume sind in den Farbtönen dunkelrot, rotbraun oder braun herzustellen. Die Gebäude sind in Satteldach, Pultdach, Walm- oder Krüppelwalmdach, Neigung 30° bis 50°, auszuführen. Garagen sind auch in Flachdach zulässig.

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

Art und Maß der baulichen Nutzung §9(1)1 BBauG

Allgemeine Wohngebiete §4 BauNVO

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze §16ff BauNVO

Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl §16ff BauNVO

Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig §22(2) BauNVO

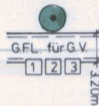
Baugrenze §23(3) BauNVO

Verkehrsflächen §9(1)11 BBauG
Straßenbegrenzungslinie

Knick zu erhalten §9(1)25b BBauG



Flächen mit Bindungen für das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern §9(1)25a, b BBauG
Baum zu erhalten §9(1)25b BBauG



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen für die Gemeinde, die Versorgungsträger und die Anlieger Grundstücke 1, 2 und 3, Breite 3.20m §9(1)21 BBauG



Müllgefäßstandplatz für die Anlieger der Grundstücke 1 und 2 §9(1)22 BBauG



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2.vereinfachten Änderung B 28 §9(7)BBauG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Vorhandene Flurstücksgrenze
Kennzeichnung der Grundstücke

89/2
3.20 m

Flurstücksbezeichnung
Maßangabe in Meter



WA

I

0.2

0.3



3

VERFAHRENSVERMERKE

1

Entworfen und aufgestellt gemäß §13 BBauG in Verbindung mit §8 und §9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses des Planungsausschusses vom 2.4.1987.

Trittau, den 6.6.88



Bürgermeister

2

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, sowie die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke sind mit Schreiben vom 10.6.1987 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Trittau, den 6.6.88



Bürgermeister

4

Diese 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans 28, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde von der Gemeindevertretung am 27.10.1987 als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

Trittau, den 6.6.88



Bürgermeister

5

Der Bebauungsplan ist nach §11 Abs.1 Halbsatz 2 BauGB am 14.6.1988 dem Landrat des Kreises Stormarn angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 19.7.1988 Az.: 61/12-62.082(28-2.v.) erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

Trittau, den 20.8.1988



Bürgermeister

6

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Trittau, den 20.8.1988



Bürgermeister

7

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 6.9.1988 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 7.9.1988 in Kraft getreten.

Trittau, den 7.9.1988



Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERK (ERGÄNZUNG)

3

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.10.1987 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Trittau, den 6.6.88



Bürgermeister

Anzeigeverfahren durchgeführt

gemäß Verfügung

61/12-62. 082(28-2.v.)

vom 19.7.1988

Bad Oldesloe, den 19.7.88

DER LANDRAT

des Kreises Stormarn

Umweltamt

Plangenehmigungsbehörde


(Dr. Beden-Bird)
Landrat



Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253), sowie nach §82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GV OBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.10.1987 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Stormarn ~~vom 11.6.1988~~ folgende Satzung über den Bebauungsplan 28 -2. vereinfachte Änderung- für das Gebiet: Wohngrundstücke zwischen dem nord-westlichen Rand des Ernst-Barlach-Ringes und dem Regenrückhaltebecken, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

x) und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Stormarn
Es gilt die Baunutzungsverordnung 1977.

SATZUNG

DER GEMEINDE TRITTAU ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN
28 -2.VEREINFACHTE ÄNDERUNG-

für das Gebiet: Wohngrundstücke zwischen dem nord-westlichen Rand des Ernst-
Barlach-Ringes und dem Regenrückhaltebecken

Fassung vom 12.5.1988

planungsbüro dipl.ing. klaus gooth 2300 kiel 1
am wildgehege 3 0431 33 43 45



GEMEINDE TRITTAU